V e r o r d n u n g

zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung –HVO)

Die Gemeinde Kreuth erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152) folgende Verordnung:

§ 1
Leinenpflicht

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) auf dem öffentlichen Weg von Glashütte ab Unterführung der der Bundesstraße 307 bis Winterstube, weiter über den Waldweg bis Stuben und Weg Traxlmoosergräben bis zur Kiesgrube mittels einer reißfesten Leine mit einer Höchstlänge von 1,20 m zu führen; der/die verantwortliche Hundführer/in muß jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Die Verordnung gilt für die Wintermonate vom 01. November bis 30. April.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund im Sinne des § 1 Abs. 2 ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 513, ber. S. 583). Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen

Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3
Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

a. Blindenführhunde,

b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,

c. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie

d. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund auf vorgenannten öffentlichen Wegen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu haben bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Kreuth, 23. Februar 2006
Gemeinde Kreuth

J. Bierschneider
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth vom 13.05.2002 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln im Rathaus Kreuth und in der Kanzlei Weissach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 23.02.2006 angebracht und am 13.03.2006 wieder abgenommen.

Kreuth, 13.03.2006
Gemeinde Kreuth

Bierschneider
1. Bürgermeister